

S.-H. Gemeindetag • Reventloulallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger  
der SHGT – info – intern  
- Ämter  
- Gemeinden  
- Zweckverbände  
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 23.12.2021

Reventloulallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: info@shgt.de  
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü  
Zuständig: Herr Bülow  
Telefon/Durchwahl: 50

## SHGT - info-intern Nr. 510/21

### Coronavirus: Aktuelle Informationen

- **Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung**
- **Verlängerung der Einreisevorschriften/ Einbeziehung von Kindern unter 12**
- **Aktualisierung von Handreichungen für Pflegeeinrichtungen**
- **Aktualisiertes Informationsblatt für die Eingliederungshilfe**

#### Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Am 23.12.2021 hat die Landesregierung erneut die Corona-Bekämpfungsverordnung geändert (siehe zuletzt info-intern Nr. 504/21). Die Änderungsverordnung ist als **Anlage 1** beigefügt. Die Änderungen treten am 28.12.2021 in Kraft.

Damit wird schon jetzt die Geltung der Verordnung bis zum 18. Januar 2022 verlängert. Außerdem werden die Verabredungen von Bund und Ländern und die Ankündigungen der Landesregierung vom 21.12.2021 umgesetzt (siehe dazu info-intern Nr. 507/21).

Folgende Verschärfungen der Regelungen werden vorgenommen:

- Bei **Ansammlungen und Zusammenkünften zu privaten Zwecken im privaten Raum** wird die Zahl der zulässigen Personen ab 14 Jahren generell auf 10 begrenzt, außer wenn alle Teilnehmer einem einzigen Haushalt entstammen. Dies gilt auch, wenn nur Geimpfte, Genesene oder Getestete teilnehmen (Neufassung von § 2 Abs. 4). Sofern mindestens eine ungeimpfte Person ab 14 Jahren teilnimmt, bleibt es bei der bisher schon geltenden zusätzlichen Beschränkung, dass neben den Angehörigen eines gemeinsamen Haushaltes höchstens zwei weitere Personen aus einem weiteren Haushalt teilnehmen dürfen. Diese Kontaktbeschränkungen gelten nicht in Gaststätten, sondern nur im privaten Raum.
- Es wird eine neue Ermächtigungsgrundlage für die Gesundheitsämter (nur diese sind zuständig, also nicht die Gemeinden und Ämter) geschaffen, zu **Silvester und Neujahr** an bestimmten Straßen und Plätzen mit verstärktem Personenaufkommen

bestimmte Schutzmaßnahmen anzuordnen (§ 2b). Mögliche Schutzmaßnahmen sind neben einer Beschränkung von Gruppengrößen zur Verhinderung größerer Ansammlungen u. a. Mindestabstände, eine Maskenpflicht und Kontaktbeschränkungen. Die Kreise können dies per Allgemeinverfügung umsetzen. Diese haben die Kreise mit den betroffenen Gemeinden abzustimmen. Sofern also eine Gemeinde ein besonderes Interesse daran hat, dass es eine solche Anordnung an einem bestimmten Ort in der Gemeinde gibt oder nicht gibt, sollte sie entsprechend Kontakt zum Kreis aufnehmen.

- **Veranstaltungen** mit mehr als 1000 zeitgleich anwesenden Zuschauern sind generell unzulässig (Neufassung von § 5 Abs. 6). Das gilt sowohl drinnen als auch draußen und unabhängig von der Art der Veranstaltung (Sport, Kultur etc.). Es gelten die üblichen Ausnahmen von den Einschränkungen für Veranstaltungen, z. B. für Wochenmärkte (§ 5a). Auch für Weihnachtsmärkte gilt das Verbot nicht (§ 5 Abs. 5 Satz 4).
- Bei **Tanzveranstaltungen** innerhalb geschlossener Räume gibt es zusätzlich zur Obergrenze von 1000 Teilnehmern und den allgemeinen Regeln für Veranstaltungen weitere Einschränkungen:
  - Die Zahl der Gäste ist auf die Hälfte der Kapazität beschränkt.
  - Es gilt die 2G plus-Regelung (Ausnahme von der Testung für Personen mit Auffrischungsimpfung, die mindestens 14 Tage vergangen ist).
  - Beim Tanzen gilt die Maskenpflicht (Hinzufügung von § 5 Abs. 7).
- In **Gaststätten** dürfen Bewirtung und Verzehr innerhalb geschlossener Räume nur an festen Sitz- oder Stehplätzen an Tischen erfolgen (Einfügung von § 7 Abs. 1 Nr. 5).
- **Diskotheiken** und ähnliche Einrichtungen werden im Gegensatz zur bundesweiten Verabredung nicht geschlossen, sondern wie folgt unter Fortgeltung der 2Gplus-Regelung zusätzlich eingeschränkt (§ 7 Abs. 3):
  - Wie bei anderen Großveranstaltungen wird die Teilnehmerzahl auf 1000 Personen begrenzt.
  - Es darf nur die Hälfte der Kapazität ausgelastet werden.
  - Es gilt wieder die Maskenpflicht (Streichung der bisherigen Ausnahme in § 7 Abs. 3 Satz 3).
- Eine entsprechende Anpassung erfolgt in den Ordnungswidrigkeitstatbeständen.

### **Verlängerung der Einreisevorschriften/ Einbeziehung von Kindern unter 12**

Das Bundesgesundheitsministerium hat am 22.12.2021 Vorschriften für Einreisende und Reiserückkehrer in der Coronavirus-Einreiseverordnung (siehe zuletzt info-intern Nr. 444/21) bis zum 3. März 2022 verlängert und leicht überarbeitet. Folgende inhaltlichen Änderungen, die am 23.12.2021 in Kraft treten, sind hervorzuheben:

- Das Höchstalter von evtl. bei Einreise vorzulegenden Tests wird neu geregelt. Ein Schnelltest darf nun stets (auch bei Einreise aus einem Virusvariantengebiet) 48 Stunden alt sein, ein PCR-Test ebenfalls nur noch 48 Stunden (bisher 72).
- Bisher endete die Quarantäne nach Einreise aus einem Virusvarianten- oder Hochrisikogebiet für alle Personen unter 12 Jahren nach 5 Tagen. Nun gilt diese Verkürzung nur noch für Personen unter 6 Jahren.
- Bisher galten die 3G-Regel für alle Einreisen nach Deutschland und die Testpflicht für Einreisen nach Aufenthalt in einem Virusvariantengebiet für alle Personen ab 12 Jahren. Nunmehr gelten diese Regeln schon für alle Personen ab 6 Jahren.

### **Aktualisierung von Handreichungen für Pflegeeinrichtungen**

Das Gesundheitsministerium hat einige der Handreichungen für Pflegeeinrichtungen erneut aktualisiert (siehe zuletzt info- intern Nr. 499/21). Diesem info - intern sind beigefügt auf Stand 17.12.2021

- als **Anlage 2** die Handreichung für Einrichtungen der Tagespflege
- als **Anlage 3** das Informationsblatt für Tagespflegegäste und Angehörige

### **Aktualisiertes Informationsblatt für die Eingliederungshilfe**

Das Gesundheitsministerium hat das Informationsblatt zur Umsetzung der Teststrategie in der Eingliederungshilfe (siehe zuletzt info - intern Nr. 499/21) erneut aktualisiert. Die neue Fassung auf dem Stand 20.12.2021 ist als **Anlage 4** beigefügt.

- Ende info-intern Nr. 510/21 -

**Anlagen**